

# Unterschied Oö. Heizkostenzuschuss, OÖ Energiekostenzuschuss und Oö. Wohn- und Energiekostenbonus

### 1. OÖ Heizkostenzuschuss - Aktion 2022/2023:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

### Wer wird gefördert:

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.:

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Die Zuschusshöhe beträgt hier €200,00.

Diesen Zuschuss gab es auch bereits in den vergangenen Jahren.

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkosten-/Energiekostenzuschusses ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

Die Antragsfrist läuft vom 2. Jänner 2023 bis 28. April 2023.

## 2. OÖ Energiekostenzuschuss:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

#### Wer wird gefördert:

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht übersteigt.:

- Alleinstehende: 985 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.550 Euro
- für iedes minderiährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Als Bezieher/in des Heizkostenzuschusses 2021/22 haben Sie diesen antragslos erhalten. Wenn nicht, kann er noch bis 28.4.2023 beantragt werden.

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkosten-/Energiekostenzuschusses ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die

**entsprechenden Antragsformblätter auf.** Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

### 3. OÖ Wohn- und Energiekostenbonus 2023 - NEU

Dies ist der ergänzende Bonus.

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenbonus.htm

Dieser kann einmalig im Zeitraum 3. April bis 30. Juni 2023 online beantragt werden.

Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sein:

- Der Zuschuss wurde für Ihren Haushalt noch nicht beantragt. Dieser wird nur einmal pro Haushalt gewährt
- Ihr ständig bewohnter Hauptwohnsitz befand sich zum Stichtag 1. März 2023 im Bundesland Oberösterreich.
- Sie erfüllen die Kriterien der Einkommensgrenze: Das Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 aller aktuell im Haushalt lebenden Personen überstieg folgende Werte nicht:
- Einpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 27.000 Euro
- Mehrpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 65.000 Euro

Vom Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerber:innen, Subsidiär Schutzberechtige, Vertriebene
- Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben (Pensionistenwohnhäuser,...)
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

#### Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt:

Art des Haushaltes	Betrag in Euro
Einpersonen-Haushalt	200
Mehrpersonen-Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren	200
Mehrpersonen-Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren	300
Mehrpersonen-Haushalt mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	400